

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.34 vom 24. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2019.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.34)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.34 du 24 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.34 del 24 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Ausschaffungshaft wurde mit Urteil vom 24. April 2019 durch die Einzelrichterin bis zum 19. Juni 2019 bestätigt. Die heutige gerichtliche Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung sowie die mündliche Eröffnung des Entscheids erfolgen vor Ablauf der Haftanordnung und damit rechtzeitig.

### **E. 2**

Betreffend das Vorliegen des für die Ausschaffungshaft notwendigen Wegweisungstitels bzw. der erstinstanzlichen Landesverweisung wird auf das Urteil vom 24. Dezember 2018 verwiesen (E. 2).

### **E. 3**

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) führen würde (VGE AUS.2019.3 E. 3.6).

3.3.6 Dass die reguläre Dauer der Inhaftierung von 6 Monaten gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG mit der aktuellen Haftverlängerung überschritten wird, steht derselben zudem nicht entgegen. Zum einen ist festzuhalten, dass A\_\_\_\_\_ nicht mit den Behörden kooperiert bzw. nicht bereit ist, freiwillig in seine Heimat zurück zu kehren. Er hat sich namentlich auch nicht aus der Haft um die Beschaffung von Reisedokumenten bemüht sondern wiederholt mitgeteilt, dass er nicht freiwillig in den Irak ausreisen wird. Damit ist die Voraussetzung für die über 6 Monate hinausgehende Anordnung von Ausschaffungshaft gemäss Art. 79 abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Aus diesem Grund sind die Schweizer Behörden zum anderen denn auch gezwungen, eine zwangsweise Rückführung zu organisieren, was sich ■ wie aufgezeigt ■ als sehr anspruchsvoll und zeitaufwändig erweist. Die lange Dauer der Organisation haben dabei die irakischen Behörden zu vertreten, weshalb zusätzlich die Voraussetzung für die länger als 6 Monate dauernde Haft gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b AIG erfüllt ist. Allerdings ist das Migrationsamt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich in den Haftanordnungsverfügungen zu allen Voraussetzungen der Haftanordnung oder ■verlängerung zu äussern hat, nachdem in der zu überprüfenden Verfügung Art. 79 Abs. 2 AIG keine oder zumindest nur implizite Erwähnung findet.

3.3.7 Schliesslich erweist sich die Verlängerung der Haft auch als verhältnismässig. A\_\_\_\_\_ führt zwar aus, er wolle im Falle seiner Freilassung bei seiner Ehefrau leben. Dazu ist auszuführen, dass A\_\_\_\_\_ nicht verheiratet ist. Soweit er angibt, diese Frau schon lange zu kennen und mit ihr nach den traditionellen Riten verheiratet zu sein, ist ihm entgegenzuhalten, dass er gemäss den Strafakten seit dem Jahr 2013 und bis Januar 2018 mit einer anderen Frau zusammenlebte. Nachdem er sich ab dem 17. Juli 2018 bis zur

Entlassung im Dezember 2018 in Untersuchungshaft befand und sich seither in der Ausschaffungshaft befindet, kann nicht ernsthaft von einer derart gefestigten Beziehung zu einer anderen Person ausgegangen werden, dass diese die bestehende Untertauchensgefahr aufzuheben vermöchte. Dies zumindest zum aktuellen Zeitpunkt, in welchem A\_\_\_\_\_ aufgrund der laufenden Planung der zwangsweisen Rückführung ernsthaft und konkret befürchten muss, in absehbarer Zeit in den Irak verbracht zu werden. Der Untertauchensgefahr kann demnach nicht mit einem milderen Mittel, wie etwa einer regelmässigen Meldepflicht, entgegengewirkt werden.

### **E. 3.3**

3.3.1 Vorliegend stellt sich die Frage nach der Absehbarkeit der tatsächlichen Durchführbarkeit der angeordneten Landesverweisung. A\_\_\_\_\_ verweigert die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden und ist nicht bereit, freiwillig in den Irak zurück zu kehren. Deshalb bedarf seine Ausschaffung vorab der Organisation von Reisepapieren durch die Schweizer Behörden und der Zustimmung zur zwangsweisen Rückführung des A\_\_\_\_\_ in den Irak durch die zuständigen irakischen Behörden. Zu Beginn der Haftanordnung gab das für die Organisation der Landesverweisung zuständige SEM dazu an, A\_\_\_\_\_ erfülle die Bedingungen, welche die irakischen Behörden für eine Rückführung in den Irak per Sonderflug stellen würden, da er in der Schweiz straffällig geworden und zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten verurteilt worden sei. Zudem sei A\_\_\_\_\_ gut dokumentiert, da qualitativ gute Kopien seiner irakischen Identitätsdokumente vorliegen würden. Eine Rückführung per Sonderflug sei auf Ende Februar/Anfang März 2019 geplant (E-Mail Schreiben SEM vom 21. Januar 2019). Mit E-Mail Schreiben vom 24. April 2019 hat das SEM demgegenüber ausgeführt, dass für die Durchführung von Sonderflügen eine Zustimmung der irakischen Behörden nicht mehr erhältlich gemacht werden könne. Aus diesem Grund habe das SEM im Februar 2019 die Rückkehrstrategie für Rückführungen in den Irak angepasst. Eine Delegation des SEM werde im Juni 2019 in den Nordirak reisen, um den dortigen Behörden unter anderem den Fall A\_\_\_\_\_ zu unterbreiten und eine Zustimmung vor Ort zu erreichen. Diese Reise finde nicht wie ursprünglich geplant Ende April 2019, sondern erst nach dem 4. Juni 2019 und damit nach Beendigung des Ramadans statt. Weiterhin sei mit dem Erhalt einer Zustimmung aufgrund der Straffälligkeit des A\_\_\_\_\_ in der Schweiz zu rechnen. Das Migrationsamt hat am 24. April 2019 ausserdem ausgeführt, dass eine Organisation der begleiteten Rückführung per Linienflug innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der erforderlichen Zusage der irakischen Behörden möglich sei, weshalb in Übereinstimmung mit den Ausführungen des SEM mit einer Rückführung per Mitte Juli 2019 zu rechnen sei (s. zum Ganzen auch VGE AUS.2019.20 E. 3.4.1). In der nun zu überprüfenden Haftverlängerung vom 5. Juni 2019 führt das Migrationsamt neu aus, das SEM plane aktuell, eine Delegation per Mitte/Ende Juni 2019 in den Nordirak zu entsenden, welche den Behörden der Autonomen Region Kurdistan den Fall A\_\_\_\_\_ unterbreiten werde. Gemäss Schreiben des SEM vom 27. Mai 2019 sei man ■angesichts der dem SEM bekannten Rückführungspraxis von anderen europäischen Staaten zuversichtlich, dass ab August/September 2019 wieder Personen zwangsweise nach Erbil zurückgeführt werden können■. Die mit Instruktionsverfügung vom 7. Juni 2019 gestellten Fragen der Einzelrichterin (s. oben Sachverhalt) hat das Migrationsamt an das SEM weitergeleitet. Das SEM hat diese mit E-Mail Schreiben vom 11. Juni 2019 beantwortet. Gleichzeitig liegt der Einzelrichterin die Stellungnahme des SEM vom 11. Juni 2019 zum Beschwerdeverfahren 2C\_490/2019 vor Bundesgerichts vor, welche unter anderem ebenfalls Ausführungen zu der Planung der

zwangsweisen Rückführung enthält. Aus den genannten Unterlagen ergeht, dass Ende Mai 2019 eine Dienstreise hochrangiger Vertreter der Schweiz nach Erbil und Bagdad stattgefunden hat. Bei dieser Gelegenheit hätten die pendenten Fälle erneut mit den irakischen und kurdischen Behörden thematisiert werden können. Diese hätten dem SEM ihre Unterstützung für die Rückführung straffälliger irakischer Staatsangehöriger zugesichert und würden den Kontakt mit der irakischen Vertretung in Bern aufnehmen. Für Juli 2019 sei zudem eine ■technische Dienstreise■ nach Erbil geplant. Ziel dieser Reise sei, die zuständigen Behörden am Flughafen zu treffen und die geplanten Rückführungen zu konkretisieren. In Bezug auf den Zeitraum der geplanten Rückführungen gibt das SEM an, stark von externen Faktoren abhängig zu sein. Im Nordirak hätten Präsidentschaftswahlen stattgefunden. Die Regierungsbildung nehme nun einige Zeit in Anspruch. Sobald dem SEM die neuen Ansprechpartner bekannt seien, könnten die Rückführungsmodalitäten besprochen werden. Es sei wenig realistisch, dass dies vor Anfang Juli 2019 der Fall sein werde. Danach müssten die kurdischen Behörden die betroffenen Personen formell identifizieren und es müsse die Rückführung organisiert werden.

3.3.2 Damit ist festzustellen, dass sich die Organisation der zwangsweisen Rückführung des A\_\_\_\_ schwieriger erweist, als anfänglich vom SEM angenommen. Das SEM hat die Verzögerung der Organisation aber nicht zu vertreten, schliesslich liegen sämtliche Verzögerungsgründe bei den zentralirakischen und den kurdischen Behörden. So ist es nicht dem SEM anzulasten, dass die Organisation von Sonderflügen, wie sie letztmals im Jahr 2017 in den Irak stattfanden, aufgrund von seitens der irakischen Behörden neu gestellter Forderungen, welchen die Schweiz aus Datenschutzgründen nicht nachkommen konnte, nicht mehr möglich war und ein neues Konzept aufgelegt werden musste (E-Mail Schreiben SEM vom 24. April 2019). Ebenso wenig ist es den Schweizer Behörden vorzuwerfen, dass im Nordirak Wahlen stattgefunden haben und deshalb die Ansprechpersonen noch nicht feststehen. Soweit der Rechtsvertreter darauf hinweist, es sei gar nicht möglich, dass die irakischen Behörden in Bagdad nun mit den Schweizer kooperierten, schliesslich habe das SEM selbst ausgeführt, dass von dieser Seite Anforderungen gestellt würden, die die Schweiz nicht erfüllen könne, ist festzuhalten, dass diesbezüglich aufgrund der aufgenommenen diplomatischen Gespräche wohl von einer Veränderung der Situation ausgegangen werden kann. Solches ist ja gerade Ziel diplomatischer Gespräche. Festzuhalten ist ausserdem, dass entgegen der ursprünglich geplanten Dienstreise in den Nordirak im Juni 2019 nun bereits eine Dienstreise nach Erbil und Bagdad im Mai 2019 stattgefunden hat. Dies irritiert zwar insofern, als das SEM sich am 24. April 2019 noch auf den Standpunkt stellte, während des Ramadan sei von diplomatischen Reisen abgeraten worden, da Gespräche in dieser Zeit kaum zielführend wären. Letztlich ist es aber positiv, wenn die notwendigen diplomatischen Gespräche bereits zu einem früheren Zeitpunkt haben aufgenommen werden können. Immerhin konnte gemäss den Ausführungen des SEM anlässlich dieser Gespräche die Zusicherung der Kooperation bei der Rückführung von im Gastland straffällig gewordener irakischer Staatsangehöriger seitens der irakischen Zentralregierung und der Regierung der Autonomen Region Kurdistan erhältlich gemacht werden. Unklar bleibt gestützt auf die Ausführungen des SEM aber, ob den irakischen Behörden bereits konkret der Fall des A\_\_\_\_ vorgelegt wurde. Da den aktuellen Ausführungen des SEM nicht zu entnehmen ist, dass eine konkrete Einwilligung betreffend die zwangsweise Rückführung des A\_\_\_\_ schon vorliegt, ist anzunehmen, dass dies nicht geschehen ist. Vielmehr dient wohl die noch ausstehende ■technische Dienstreise■ zur ■formellen Identifizierung■ (Wortwahl im

E-Mail Schreiben SEM vom 11. Juni 2019) der Anerkennung einzelner Betroffener als zwangsweise rückzuführende Personen sowie der konkreten Reiseplanung. Damit aber hat gemäss den aktuellen Plänen des SEM spätestens Ende Juli/Anfang August 2019 konkret festzustehen, ob die irakischen Behörden die zwangsweise Rückführung des A\_\_\_\_\_ zulassen. Nach den zahlreichen Planänderungen rechtfertigt es sich, die Verlängerung der Ausschaffungshaft deshalb einzig für knapp zwei Monate bis zum 16. August 2019 zu bewilligen, um dannzumal zu überprüfen, ob gestützt auf die Entwicklungen weiterhin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Absehbarkeit des Vollzugs der Landesverweisung ausgegangen werden kann. Dem heutigen Stand nach sollte diese bis August/September 2019 vollzogen werden, womit zurzeit von der Absehbarkeit des Vollzugs auszugehen ist.

3.3.3 Da A\_\_\_\_\_ geltend macht, er erfülle die Voraussetzungen für die zwangsweise Rückführung gar nicht, weil er mit Strafurteil vom 20. Dezember 2018 zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 17 Monaten verurteilt worden sei, ist an dieser Stelle noch auf die Stellungnahme des SEM vom 11. Juni 2019 zu dieser Argumentation hinzuweisen. Gemäss SEM vertreten die irakischen Behörden die Haltung, ■dass Personen, die sich straffällig verhalten haben, sinngemäss das Gastrecht der Schweiz nicht verdienen■. Es sei deshalb unerheblich, ■ob das Strafurteil unmittelbar vollzogen oder nur bedingt ausgesprochen wurde■. Zurzeit ist damit jedenfalls davon auszugehen, dass die Aussichten in Bezug auf die Zustimmung zur zwangsweisen Rückführung des A\_\_\_\_\_ durch die irakischen Behörden als gut zu bezeichnen sind. Dies auch unabhängig davon, ob das Strafurteil bereits rechtskräftig ist oder nicht, schliesslich handeln die irakischen Behörden gestützt auf diese Rücknahmebedingungen mit einem grossen Ermessensspielraum.

3.3.4 Soweit A\_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren 2C\_490/2019 vor Bundesgericht sowie auch an der heutigen Verhandlung geltend machen lässt, die geplante zwangsweise Rückführung sei widerrechtlich, da einzig die Zustimmung der Behörden der Autonomen Region Kurdistan dazu eingeholt werde, sind seine diesbezüglichen Angaben zum heutigen Zeitpunkt obsolet, schliesslich legt das SEM nun ausführlich dar, wie es die zwangsweise Rückführung in Zusammenarbeit mit den Behörden in Bagdad und Erbil am planen ist. Es hat in der Stellungnahme an das Bundesgericht vom 11. Juni 2019 ausserdem darauf hingewiesen, dass bei entsprechendem Vorgehen in den Jahren 2010 bis 2014 seitens des Zentralirak jeweils die notwendigen Überflugs- und Landerechte erteilt wurden.

#### **E. 3.3.5**

Soweit A\_\_\_\_\_ geltend macht, im Falle seiner Rückführung in den Irak sei sein Leben in Gefahr, sei auf das Urteil der Einzelrichterin vom 21. Januar 2019 verwiesen, mit welchem dargelegt wird, dass es A\_\_\_\_\_ nicht gelungen ist, eine konkrete Gefährdung seiner Person geltend zu machen, welche zu einer Anwendung von Art.

#### **E. 3.3.8**

Damit erweist sich die Verlängerung der Ausschaffungshaft bis zum 16. August 2019 als rechtmässig und angemessen.

#### **E. 4**

A\_\_\_\_\_ wurde an der heutigen Verhandlung rechtlich vertreten. Es handelt sich um einen komplexen Fall, weshalb es sich rechtfertigt, ihm dafür die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Der geltend gemachte Aufwand ist zum Ansatz für

Volontäre von CHF 130.■ pro Stunde zu entschädigen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A\_\_\_\_\_ ist bis zum 16. August 2019 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des A\_\_\_\_\_, [...], ist ein Honorar von CHF 845.■ und ein Auslagenersatz von CHF 1.75, zuzüglich 7.7% MWST von 65.20 aus der Gerichtskasse zu entrichten.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.